

Verordnung über die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Bischofsgrün

Auf Grund des § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchIV) vom 21. Mai 2003 (Gesetz und Verordnungsblatt –GVBl- S. 340) BayRS 8050-20-1-A erlässt die Gemeinde Bischofsgrün folgende

Verordnung

§ 1

In der Gemeinde Bischofsgrün dürfen die Verkaufsstellen im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (BGBl I S. 745)

Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für Bischofsgrün kennzeichnend sind,

abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss feilhalten.

§ 2

(1) An nachfolgenden Sonn- und Feiertagen dürfen die in § 1 erwähnten Waren verkauft werden:

Januar	jeweils 1. Sonntag	1 Tag
Februar	jeweils 1., 2., 3., 4. Sonntag	4 Tage
März	jeweils 1., 2. Sonntag	2 Tage
Mai	jeweils 2., 3., 4. Sonntag	3 Tage
Juni	jeweils 1., 2., 3., 4. Sonntag	4 Tage
Juli	jeweils 1., 2., 3., 4., 5. Sonntag	5 Tage
August	jeweils 1., 2., 3., 4. Sonntag	4 Tage
September	jeweils 1., 2., 3., 4. Sonntag	4 Tage
Dezember	jeweils 3., 4. Sonntag	2 Tage

außerdem die Feiertage:

Neujahr, Heilige Drei Könige, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 01. Mai, Himmelfahrt, Pfingstmontag, 03. Oktober, 1. Weihnachtsfeiertag, 2. Weihnachtsfeiertag

(2) Die Öffnungszeit während der in Absatz 1 genannten Sonn- und Feiertage wird unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes auf 10.30 Uhr bis 18.30 Uhr festgesetzt.

§ 3

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft